

## **Ordnung für das Masterstudium Rechtswissenschaft an der Juristischen Fakultät der Universität Basel**

Vom 28. April 2005

Vom Universitätsrat genehmigt am 26. Mai 2005

Die Juristische Fakultät der Universität Basel, gestützt auf § 15 lit. d des Universitätsstatuts vom 6. März 1996<sup>1)</sup>, beschliesst:

### ***Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen***

#### *Zweck und Geltungsbereich*

§ 1. Diese Ordnung regelt das Masterstudium Rechtswissenschaft an der Juristischen Fakultät der Universität Basel (im Folgenden: Fakultät).

<sup>2</sup> Sie gilt für alle Studierenden, die an der Universität Basel Rechtswissenschaft im Masterstudium studieren.

<sup>3</sup> Einzelheiten regelt die Fakultät in der Wegleitung zum Masterstudium Rechtswissenschaft.

#### *Verliehene Grade*

§ 2. Die Fakultät verleiht für ein erfolgreiches Masterstudium den Grad eines «Master of Law» (MLaw) mit den Studienrichtungen «Generalis», «Transnationales Recht», «Verwaltungsrecht» oder «Wirtschaftsrecht». Der Grad kann auch ohne Nennung einer Studienrichtung verliehen werden (freies Masterstudium).

#### *Zulassung zum Studium*

§ 3. Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung zum Studium sind in der Studierenden-Ordnung der Universität Basel geregelt.

<sup>2</sup> Studierende, welche über einen an einer Schweizer Universität erworbenen Bachelor of Law von 180 Kreditpunkten verfügen, sind direkt zum Masterstudium Rechtswissenschaften zugelassen.

<sup>3</sup> Die Zulassung für alle übrigen Studienanwärterinnen und -anwärter mit in- oder ausländischem Leistungsnachweis erfolgt nicht automatisch, sondern auf Antrag der Fakultät durch das Rektorat. Die Zulassung erfordert grundsätzlich den Nachweis eines Bachelorgrades von 180 Kreditpunkten.

<sup>4</sup> Die Fakultät kann dem Rektorat beantragen, Studierende unter dem Vorbehalt zum Masterstudium zuzulassen, dass sie die Lehrveranstaltungen und Kreditpunkte aus dem Bachelorstudiengang Rechtswissenschaft, welche ihnen für die Zulassung zum Masterstudium Rechtswissenschaft fehlen, während ihres Masterstudiums nachholen.

<sup>1)</sup> SG 440.110.

<sup>5</sup> Studierende, die vom Studium der Rechtswissenschaft oder einem vergleichbaren Studiengang endgültig ausgeschlossen worden sind, werden zum Masterstudium Rechtswissenschaft an der Universität Basel in der Regel nicht zugelassen. Die Fakultät kann in Härtefällen dem Rektorat die Zulassung einer endgültig ausgeschlossenen Person beantragen.

<sup>6</sup> Das Rektorat eröffnet den Studienanwärterinnen und Studienanwärttern den Entscheid über die Zulassung oder Nichtzulassung durch Verfügung.

### *Studienbeginn*

§ 4. Das Masterstudium Rechtswissenschaft kann im Wintersemester oder im Sommersemester begonnen werden.

## **Zweiter Abschnitt: Studium und Kreditpunkte**

### I. AUFBAU UND GLIEDERUNG DES STUDIUMS

#### *Regelstudierendauer*

§ 5. Das Masterstudium Rechtswissenschaft umfasst 90 Kreditpunkte mit einer Regelstudienzeit von 3 Semestern im Vollzeitstudium. Bei einem Teilzeitstudium verlängert sich das Masterstudium Rechtswissenschaft entsprechend.

#### *Module*

§ 6. Das Studium ist in Module gegliedert. Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen. Als Modul zählt auch die Masterarbeit.

#### *Inhalt des Studiums*

§ 7. Im Masterstudium können die Studierenden zwischen folgenden Studienrichtungen wählen:

- a) Generalis
- b) Transnationales Recht
- c) Verwaltungsrecht
- d) Wirtschaftsrecht,

oder ohne Wahl einer Studienrichtung ein freies Masterstudium verfolgen.

<sup>2</sup> Das Studium umfasst Module aus der gewählten Studienrichtung und/oder frei wählbar Module aus dem Studienangebot des Masterstudiums Rechtswissenschaft, die Masterarbeit sowie den ausserfakultären Wahlbereich.

<sup>3</sup> Bei der Immatrikulation zum Masterstudium wählen die Studierenden eine Studienrichtung. Ein Wechsel der Studienrichtung ist möglich. Einzelheiten regelt die Wegleitung.

<sup>4</sup> Die Wegleitung zum Masterstudium Rechtswissenschaft regelt die Einzelheiten, nennt die einzelnen juristischen Module und legt deren Zuordnung zu den einzelnen Studienrichtungen fest.

## II. KREDITPUNKTE (KP)

### *Berechnung der Kreditpunkte*

§ 8. Die Berechnung der Kreditpunkte richtet sich nach dem European Credit Transfer System ECTS. Die Anzahl der Kreditpunkte pro Lehrveranstaltung entspricht dem zeitlichen Lernaufwand für die Studierenden. Als Richtwert wird ein Kreditpunkt für 30 Stunden Arbeitszeit einer oder eines durchschnittlichen Studierenden vergeben.

<sup>2</sup> Kreditpunkte werden für genügende Leistungen erworben. Für die gleiche Studienleistung können Kreditpunkte im gesamten Bachelor- und Masterstudium nur einmal erworben werden.

<sup>3</sup> Ein Modul umfasst 8 Kreditpunkte. Die Fakultätsversammlung kann auf Antrag der Curriculums- und Prüfungskommission Abweichungen beschliessen. Die Abweichungen werden in der Wegleitung zum Masterstudium Rechtswissenschaft aufgeführt.<sup>2)</sup>

<sup>4</sup> Die Fakultät gibt die Anzahl der Kreditpunkte für jede Lehrveranstaltung im Vorlesungsverzeichnis bekannt.

### *Erforderliche Kreditpunkte*

§ 9. Das Masterstudium ist erfolgreich und endgültig abgeschlossen, wenn:

1. entweder die folgenden Kreditpunkte erworben wurden:
  - a) 48 KP aus Modulen aus dem Studienangebot des Masterstudiums Rechtswissenschaft,
  - b) 30 KP aufgrund der grossen Masterarbeit,
  - c) 12 KP aus dem ausserfakultären Wahlbereich,
2. oder die folgenden Kreditpunkte erworben wurden:
  - a) 56 KP aus Modulen aus dem Studienangebot des Masterstudiums Rechtswissenschaft,
  - b) 22 KP aufgrund der kleinen Masterarbeit,
  - c) 12 KP aus dem ausserfakultären Wahlbereich.
3. und unabhängig von der Wahl der Studienrichtung höchstens ein Modul als endgültig ungenügend bewertet wird.

<sup>2</sup> Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums mit Nennung einer Studienrichtung setzt überdies voraus, dass mindestens 32 KP aus mindestens 4 juristischen Modulen der gewählten Studienrichtung erworben und dass die Masterarbeit auf dem Gebiet eines oder mehrerer Module der gewählten Studienrichtung erfolgreich verfasst wurde.

<sup>3</sup> Bei Änderung der Studienrichtung fallen bei der Berechnung des Masterprädikats die Noten der vorher absolvierten genügenden Leistungen weg, soweit diese nicht auch in der neu gewählten Studienrichtung wählbar sind.

<sup>2)</sup> § 8 Abs. 3 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 27. 4. 2006 (wirksam seit 1. 10. 2006).

<sup>4</sup> Einzelheiten hierzu regelt die Wegleitung zum Masterstudium Rechtswissenschaft.

### *Erwerb der Kreditpunkte*

§ 10. Die Kreditpunkte werden durch folgende Leistungsüberprüfungen erworben:

- a) schriftliche Prüfung,
- b) mündliche Prüfung,
- c) andere Formen der Leistungsüberprüfung (insbesondere Referate, Seminarleistungen),
- d) Masterarbeit oder gleichwertige Moot-Court Teilnahme,
- e) Leistungsüberprüfungen im ausserfakultären Wahlbereich.

## ***Dritter Abschnitt: Leistungsüberprüfungen***

### *A. Grundsatz*

§ 11. In jedem juristischen Modul ist eine Leistungsüberprüfung zu absolvieren.

<sup>2</sup> Die nachfolgenden Regelungen sind auf alle in § 10. lit. a–d aufgezählten Leistungsüberprüfungen anwendbar, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

### *B. Mündliche und schriftliche Prüfungen*

#### *Form und Dauer*

§ 12. Prüfungen gemäss § 10 lit. a und b werden mündlich oder schriftlich abgehalten. Mündliche Prüfungen dauern als Einzelprüfungen 20 Minuten, als Zweierprüfungen 30 Minuten. Schriftliche Prüfungen dauern drei Stunden.

#### *Wiederholung*

§ 13. Eine ungenügende Prüfung gemäss § 10 lit. a und b kann zweimal wiederholt werden. Es gilt die zuletzt erzielte Note. Die Wiederholung genügender Prüfungen ist ausgeschlossen.

<sup>2</sup> Erzielt eine Studentin oder ein Student auch in der letzten Wiederholungsprüfung eine ungenügende Note, gilt diese. Nach der erstmaligen Anmeldung zur Prüfung ist ein Wechsel des jeweiligen Moduls ausser im Falle eines Wechsels der Studienrichtung gemäss § 9 Abs. 3 nicht mehr möglich.

#### *Zulassung und Zeitpunkt*

§ 14. Prüfungen gemäss § 10 lit. a und b werden in der Regel nach Besuch der entsprechenden Lehrveranstaltungen abgelegt.

### *Prüfungssessionen*

§ 15. Pro Jahr finden für Prüfungen gemäss § 10 lit. a und b grundsätzlich zwei Prüfungssessionen statt. Einzelheiten regelt die Wegleitung zum Masterstudium Rechtswissenschaft.

### *Prüfungsbeisitz bei mündlichen Prüfungen*

§ 16.<sup>3)</sup> Mündliche Prüfungen gemäss § 10 lit. b finden im Beisein einer fachkundigen Person statt, die aus einer von der Curriculums- und Prüfungskommission genehmigten Liste bestimmt wird.

### *Anmeldung*

§ 17. Die Studierenden müssen sich für Prüfungen gemäss § 10 lit. a und b anmelden. Ein Rückzug der Anmeldung ist nicht möglich. § 19 bleibt vorbehalten.

### *Verlängerung der Prüfungsdauer und Änderung des Prüfungsmodus*

§ 18.<sup>4)</sup> Das Studiendekanat kann bei Vorliegen triftiger Gründe, insbesondere bei Fremdsprachigkeit oder Behinderung, die Dauer mündlicher und schriftlicher Prüfungen gemäss § 10 lit. a und b im Einzelfall auf Gesuch hin angemessen verlängern.

<sup>2</sup> Bei Vorliegen besonderer Umstände, insbesondere bei Behinderung, kann das Studiendekanat auch den Prüfungsmodus gemäss § 10 ändern.

### *Verschiebung, Verhinderung und Fernbleiben*

§ 19.<sup>5)</sup> Ein Gesuch um Verschiebung von Prüfungen gemäss § 10 lit. a und b ist unter Geltendmachung triftiger Gründe schriftlich beim Studiendekanat einzureichen. Wird das Gesuch aus gesundheitlichen Gründen gestellt, ist dem Studiendekanat ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

<sup>2</sup> Das Studiendekanat entscheidet über das Gesuch.

<sup>3</sup> Bleibt eine Studentin oder ein Student ohne triftige Gründe einer Prüfung gemäss § 10 lit. a und b fern, gilt diese Prüfung als nicht bestanden und wird mit der Note 1.0 bewertet.

<sup>3)</sup> §§ 16 und 18 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 27. 4. 2006 (wirksam seit 1. 10. 2006).

<sup>4)</sup> § 18: Siehe Fussnote 3.

<sup>5)</sup> § 19 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 27. 4. 2006 (wirksam seit 1. 10. 2006).

### *Eröffnung und Einsichtsrecht*

§ 20. Die Ergebnisse der Prüfungen gemäss § 10 lit. a und b werden den Kandidierenden in einer Verfügung eröffnet.

<sup>2</sup> Auf Verlangen wird Einsicht in die eigenen schriftlichen Arbeiten gewährt.

### C. Andere Formen der Leistungsüberprüfung

§ 21. Andere Formen der Leistungsüberprüfungen erfolgen insbesondere durch:

- a) Referate
- b) Seminarleistung

<sup>2</sup> Diese Leistungsüberprüfungen liegen in der Verantwortung der für die Lehrveranstaltung zuständigen Dozierenden.

<sup>3</sup> Form, Umfang und Zeitpunkt dieser Leistungsüberprüfungen werden frühzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.

<sup>4</sup> Diese Leistungsüberprüfungen werden benotet.

<sup>5</sup> Allfällige Wiederholungsmöglichkeiten nicht bestandener Leistungsüberprüfungen werden den betroffenen Studierenden mit dem Entscheid über das Nichtbestehen schriftlich mitgeteilt.

<sup>6</sup> Einzelheiten regelt die Wegleitung.

### D. Masterarbeit

§ 22. Die Masterarbeit ist eine schriftliche Arbeit. Die grosse Masterarbeit zeichnet sich gegenüber der kleinen durch eine vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzung aus. Die Kreditpunkte werden erworben, wenn mit der Masterarbeit eine genügende Leistung erbracht wird.

<sup>2</sup> Eine ungenügende Masterarbeit kann einmal nachgebessert werden. Ist die Nachbesserung erfolglos und ist nach der versuchten Nachbesserung auch ein zweiter Prüfungsberechtigter mit der ungenügenden Bewertung einverstanden, ist die Arbeit als ungenügend zurückzuweisen. In diesem Fall ist eine zweite Masterarbeit zu einem anderen Thema zu verfassen.

<sup>3</sup> Wird auch die zweite Masterarbeit gemäss Abs. 2 endgültig als ungenügend bewertet, wird die Studentin oder der Student gemäss § 29 Abs. 2 endgültig vom Studium ausgeschlossen.

<sup>4</sup> Wer eine Masterarbeit ausserhalb einer Seminarveranstaltung verfasst, hat ein Kolloquium im Gebiet der Masterarbeit von 15 Minuten zu bestehen. Die Bestimmung über die mündlichen Prüfungen gemäss § 10 lit. b ist auf das Kolloquium entsprechend anwendbar.

<sup>5</sup> Die Masterarbeit wird durch einen Prüfungsberechtigten gemäss § 31 benotet. Die Note wird bei der Berechnung des Masterprädikats mit berücksichtigt und im Masterzeugnis unter Angabe des Titels der Arbeit ausgewiesen.

<sup>6</sup> Die Teilnahme an einem Moot-Court kann, die Gleichwertigkeit vorausgesetzt, als Masterarbeit anerkannt werden.

<sup>7</sup> Einzelheiten regelt die Wegleitung zum Masterstudium Rechtswissenschaft.

## E. Ausserfakultärer Wahlbereich

§ 23. Die Leistungsüberprüfungen im ausserfakultären Wahlbereich erfolgen nach Massgabe der entsprechenden Studienordnungen.

<sup>2</sup> Die im ausserfakultären Wahlbereich erzielten Noten zählen bei der Berechnung des Prädikats nicht, werden jedoch im Zeugnis ausgewiesen.

## F. Gemeinsame Bestimmungen

### *Bewertung*

§ 24. Die Leistungen der Studierenden werden benotet.

<sup>2</sup> Die Notenskala reicht von 1.0 bis 6.0. Die Noten 4.0 bis 6.0 bezeichnen genügende, die Noten 1.0 bis 3.5 ungenügende Leistungen.

<sup>3</sup> Die einzelnen Noten entsprechen den folgenden Wertungen:

- a) 6.0 ausgezeichnet
- b) 5.5 sehr gut
- c) 5.0 gut
- d) 4.5 befriedigend
- e) 4.0 ausreichend
- f) 3.5 nicht ausreichend
- g) 3.0 mangelhaft
- h) 2.0 schwach
- i) 1.0 wertlos

### *Zeugnis*

§ 25. Die Studierenden erhalten nach Abschluss des Masterstudiums ein Zeugnis über die erworbenen Kreditpunkte, die abgelegten Prüfungen und Leistungen sowie die erzielten Noten, unabhängig davon, ob sie das Studium erfolgreich abgeschlossen haben oder nicht.

### *Sprache*

§ 26. Die Leistungsüberprüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt.

<sup>2</sup> Die Prüfungsberechtigten können eine andere Sprache zulassen. Einzelheiten regelt die Wegleitung zum Masterstudium Rechtswissenschaft.

*Unlauteres Prüfungsverhalten*

§ 27.<sup>6)</sup> Falls eine Studentin oder ein Student eine Prüfung mit unlauteren Mitteln beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden und wird mit der Note 1.0 bewertet.

<sup>2</sup> Unerlaubte Hilfsmittel sind zuhanden der Curriculums- und Prüfungskommission zu beschlagnahmen.

<sup>3</sup> Wer als schriftliche Arbeit eine eigene, schon einmal bewertete Arbeit noch einmal einreicht oder ein Plagiat einreicht, d. h. die Arbeiten Dritter verwertet und sich als Autorin oder Autor ausgibt, kann von der Curriculums- und Prüfungskommission vom Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Basel ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird vom Dekan oder der Dekanin durch Verfügung eröffnet.

*Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen*

§ 28. Die Fakultät regelt in der Wegleitung die Anrechnung von auswärtigen Studien- und Prüfungsleistungen, wobei maximal 45 an anderen juristischen Fakultäten erworbene Kreditpunkte angerechnet werden können. Dabei beachtet sie die Gleichwertigkeit und die diesbezügliche Vereinbarung zwischen den schweizerischen Rechtsfakultäten.

<sup>2</sup> Über die Anrechnung von Kreditpunkten oder Noten, welche in einem anderen Studiengang oder an einer anderen Universität oder Hochschule erworben wurden, entscheidet das Studiendekanat.<sup>7)</sup>

<sup>3</sup> Für den Erwerb eines mit einer anderen Universität gemeinsam vergebenen Mastertitels sind die in der jeweiligen Vereinbarung niedergelegten Regelungen anwendbar.

<sup>4</sup> Die Anrechnung von Noten sowie von Kreditpunkten wird durch Verfügung eröffnet.

***Vierter Abschnitt: Abschluss des Studiums und akademischer Grad****Abschluss des Masterstudiums und verliehener Grad*

§ 29. Wer das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen hat und das Versprechen zu ehrenhafter Berufsausübung (Promissum) ablegt, erhält den Grad eines «Master of Law» (MLaw). Es wird ein Zeugnis mit Angabe des Prädikats und gegebenenfalls der Studienrichtung ausgestellt.

<sup>2</sup> Studierende, die das Masterstudium aufgrund der Regelungen in den §§ 9 und 22 nicht erfolgreich abgeschlossen haben, werden vom Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Basel ausgeschlossen. Dies wird vom Dekan oder von der Dekanin durch Verfügung eröffnet.

<sup>6)</sup> § 27 Abs. 2 und 3 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 27. 4. 2006 (wirksam seit 1. 10. 2006).

<sup>7)</sup> § 28 Abs. 2 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 27. 4. 2006 (wirksam seit 1. 10. 2006).

### *Prädikat*

§ 30. Der auf Zehntelnoten gerundete Notendurchschnitt der Leistungsüberprüfungen und der Masterarbeit bestimmt das Prädikat.

<sup>2</sup> Das Prädikat wird nach folgendem Schlüssel vergeben:

- a) 5.6 bis 6.0 ausgezeichnete Leistung («summa cum laude»),
- b) 5.2 bis 5.5 sehr gute Leistung («magna cum laude»),
- c) 4.8 bis 5.1 gute Leistung («cum laude»),
- d) 4.4 bis 4.7 befriedigende Leistung («bene»),
- e) 4.0 bis 4.3 genügende Leistung («rite»).

### ***Fünfter Abschnitt: Zuständigkeiten und Rechtsmittel***

#### *Berechtigte für die Abnahme von Leistungsüberprüfungen*

§ 31. Leistungsüberprüfungen werden durch Inhaberinnen oder Inhaber von Professuren oder durch Dozierende mit Habilitation oder einem gleichwertigen Ausweis abgenommen.

<sup>2</sup> Die Fakultät kann andere Dozierende zur Abnahme von Leistungsüberprüfungen ermächtigen.

#### *Curriculums- und Prüfungskommission, Studiendekanin oder Studiendekan<sup>8)</sup>*

§ 32.<sup>8)</sup> Die Fakultät wählt eine Curriculums- und Prüfungskommission sowie eine Studiendekanin oder einen Studiendekan. Einzelheiten regelt die Wegleitung zum Masterstudium Rechtswissenschaft.

#### *Curriculums- und Prüfungskommission<sup>9)</sup>*

§ 33.<sup>9)</sup> Die Curriculums- und Prüfungskommission veröffentlicht jeweils bis spätestens im Januar einen Plan der Lehrveranstaltungen für die nach dem Herbst folgenden drei Semester.

#### *Rechtsmittel*

§ 34. Verfügungen gemäss dieser Ordnung sind den Betroffenen von der zuständigen Stelle schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen. Sie können gemäss § 27 des Universitätsgesetzes bei der vom Universitätsrat eingesetzten Rekurskommission angefochten werden.

<sup>8)</sup> §§ 32 und 33 jeweils samt Titel in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 27. 4. 2006 (wirksam seit 1. 10. 2006).

<sup>9)</sup> § 33 samt Titel: Siehe Fussnote 8.

*Härtefälle*

§ 35.<sup>10)</sup> In Härtefällen kann die Curriculums- und Prüfungskommission begründete Ausnahmen von einzelnen Regelungen dieser Ordnung gewähren.

***Sechster Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen****Geltung und Übergangsbestimmungen*

§ 36. Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, welche ihr Masterstudium in Rechtswissenschaft an der Universität Basel im Wintersemester 2005/2006 oder später beginnen.

*Wirksamkeit*

§ 37. Diese Ordnung ist zu publizieren. Sie wird am 1. Oktober 2005 wirksam.

<sup>10)</sup> § 35 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 27. 4. 2006 (wirksam seit 1. 10. 2006).